Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36301

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	Knaben	Mädchen	
Übertrag	15	15	Stunden
5. Buchhaltung	1	1	„
6. Geometrie	2	—	„
7. Naturkunde (und Haushaltungskunde)	2	2	„
8. Geschichte und Verfassungskunde	2	1	„
9. Geographie	2	2	„
10. Schönschreiben	1	1	„
11. Zeichnen	2	2	„
12. Gesang	1	1	„
13. Turnen	2	2	„
14. Weibliche Handarbeiten	—	3	„
Gesamtzahl	30	30	Stunden

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

V. Kanton Schwyz.

1. Allgemeine Wiederholungsschule.

Weisung an die Schulräte, Lehrer und Bezirksämter des Kantons Schwyz für die allgemeine Wiederholungsschule. (Vom 15. Oktober 1934.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: **Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.** (Vom 13. September 1934.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 23. Dezember 1932,

beschließt:

I. Organisation und Zuständigkeit der Behörden.

Für die §§ 1—8 siehe die einleitende Arbeit.

II. Berufslehre. (§ 9.)

III. Beruflicher Unterricht.

§ 10. Der berufliche Unterricht wird in den Berufsschulen erteilt.

Träger dieser Schulen sind entweder privatrechtliche Vereine oder Gemeinden, eventuell Bezirke. Im erstern Falle wählt der

Verein, im letztern Fall der Gemeinde- beziehungsweise Bezirksrat den Schulvorstand.

Bestellt ein Verein den Schulvorstand, so hat er wenigstens ein Mitglied der subventionierenden Behörde zu wählen.

§ 11. Soweit ein Bedürfnis besteht und es mit Rücksicht auf die Finanzlage einer Gemeinde oder einem Bezirke zugemutet werden kann, ist der Regierungsrat ermächtigt, Gemeinden oder Bezirke zum Betriebe von Berufsschulen zu verhalten.

§ 12. Der Regierungsrat kann Gemeinden, die keine eigene Gemeindeberufsschule für eine bestimmte Berufsart haben, aber Lehrlinge an solche Berufsschulen entsenden, verpflichten, an das Defizit dieser Schulen einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 13. An die Kosten der Schulen leistet der Kanton jährliche Beiträge, die vom Kantonsrat im Voranschlag festgesetzt und vom Regierungsrat nach einheitlichen Normen an die Schulen verteilt werden.

Die Beiträge des Bundes werden vorbehalten.

§ 14. Zur Erlangung der staatlichen Beiträge sind die Schulvorstände gehalten, den Voranschlag bis 1. Juli jeden Jahres in Doppel dem Regierungsrat einzureichen.

Ebenso ist die Rechnung in dreifacher Ausfertigung samt den Belegen bis 1. Juli einzureichen.

Die Schulvorstände sind für die Richtigkeit der Angaben und Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 15. Die Wahl der Lehrer an den Berufsschulen ist Sache des Schulvorstandes, untersteht jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 16. Alles weitere über diese Schulen, zum Beispiel den Unterricht, die Lehrmittel, die Schuldisziplin, Lehrerbesoldung usw. ordnet ein Reglement des Regierungsrates.

IV. Lehrabschluß-Prüfungen. (§§ 17—23.)

---

3. Verordnung über die Abschlußprüfungen an Handelsschulen (Handelsdiplom und Handelsmatura). (Vom 24. Januar 1934.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abschlußprüfungen der Handelsschulen zerfallen in die Diplomprüfung und die Maturitätsprüfung.

Sie finden, besondere Abmachungen für einzelne Fächer vorbehalten, am Schlusse des Sommertrimesters jener Anstalten statt, welche eine Handelsschule betreiben.

§ 2. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist den Schülern dieser Anstalten freigestellt.

Die Anstaltsleitungen reichen dem kantonalen Erziehungsdepartement ein:

a) Das genaue Verzeichnis der Prüfungskandidaten, mit Angabe des Geburtsdatums, der Heimat und des Wohnortes, des Eintritts in die Lehranstalt und unter Beilage der Schulzeugnisse der zwei letzten Kurse, beziehungsweise des Handelsdiploms;

b) den Ausweis über die erlegten Prüfungstaxen, deren Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 4. Für die schriftlichen Prüfungen sind dem Erziehungsdepartement verschiedene Themata zur Auswahl vorzulegen.

Alle Examinanden erhalten dieselben vom Fachlehrer vorgeschlagenen und vom Erziehungsdepartement genehmigten Aufgaben. Sie werden den Examinanden erst bei Beginn der Prüfung mitgeteilt.

Die schriftlichen Arbeiten sind von den Examinanden ohne Unterbrechung während der vorgeschriebenen Zeit und unter steter Überwachung durch einen hiefür bestimmten Fachlehrer anzufertigen.

Als Hilfsmittel dürfen bei der Diplomprüfung nur die Wörterbücher in den Fremdsprachen, bei der Maturitätsprüfung nur die Logarithmentafeln in der Mathematik benutzt werden.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Wegweisung des Examinanden und dessen Ausschluß von der Prüfung bestraft. Dies ist den Examinanden vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 5. Die mit den Fehlvermerken und den Noten des Fachlehrers versehenen Prüfungsarbeiten sollen zehn Tage vor Abhaltung der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission eingereicht werden.

§ 6. Für die mündlichen Prüfungen vor der Prüfungskommission werden in jedem Fache 5—7 Minuten bei der Diplomprüfung, 8—10 Minuten bei der Maturitätsprüfung anberaumt.

Die Fachlehrer legen der Prüfungskommission den behandelten Lehrstoff des letzten Jahres vor; die Kommission bestimmt das Thema, über das der Examinand gefragt werden soll.

Im Anschluß an die Prüfung setzen der Experte der Prüfungskommission und der Fachlehrer gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 7. Über den Prüfungsstoff der einzelnen Fächer geben die dem Erziehungsrat vorzulegenden Lehrprogramme der Anstalten Aufschluß.

§ 8. Die Prüfungsnoten werden durch die Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet.

§ 9. Ein Kandidat kann verlangen, vor der Prüfungskommission in jenen Fächern eine mündliche Prüfung abzulegen, in welchen die Jahresnote als Diplomnote, beziehungsweise als Maturitätsnote gilt und in denen er Note 1 erhalten hat.

Die Kommission ist berechtigt, Kandidaten, welche eine Jahresnote unter 4 erhalten haben, zur Prüfung vorzuladen. In diesem Falle sind der Kommission die Trimester-Klausurarbeiten des letzten Jahres vorzulegen. Auch sind ihr bei Beginn der Prüfung die Notenbogen, in welchen die Noten der schriftlichen Prüfung und die Jahresnoten der nicht zu prüfenden Fächer vollständig eingetragen sind, zu übergeben.

§ 10. Nach Schluß der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission mit den Fachlehrern zur Notengebung.

Die Anstaltsleitung nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Jeder Fachlehrer beantragt in seinem Fache die zu erteilende Note, die in ganzen Zahlen auszudrücken ist. Über die definitive Festsetzung der Note entscheidet die Kommission.

Bei der Notengebung sollen die Jahresleistungen des Kandidaten angemessen berücksichtigt werden, besonders dann, wenn die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht übereinstimmen.

§ 11. Das Zeugnis darf nicht erteilt werden:

a) Für die Diplomprüfung, wenn unter den Fächernoten eine Note 1 oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und drei Noten 3, oder mehr als vier Noten 3 vorkommen, oder der Durchschnitt 3,8 nicht erreicht ist;

b) für die Maturitätsprüfung, wenn unter den Fächernoten eine Note 1 oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen, oder der Durchschnitt 3,8 nicht erreicht ist.

§ 12. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Wiederholung des ganzen letzten Jahreskurses zu einer zweiten Prüfung melden. Bei der zweiten Prüfung werden die Fächernoten 5 und 6 der ersten Prüfung ohne weiteres Examen anerkannt.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 13. Das Zeugnis enthält:

a) Name, Vorname, Bürgerort und Geburtsdatum des Prüflings;

b) Ort, Zeit und Art der Prüfung;

c) die Noten nach den §§ 18, 23 und 26;

d) die Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates und der Anstaltsleitung.

§ 14. Die Anstaltsleitungen gewähren der Maturitätskommission oder einer Abordnung aus ihrer Mitte Gelegenheit, Einblick in die Fachleistungen jener Fächer, die nicht Prüfungsfächer sind, zu nehmen.

Dazu dient ein Besuch gegen Schluß des Schuljahres oder die Teilnahme an der Schlußprüfung.

Die Maturitätskommission ist zur Anordnung solcher Besuche berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie wird sich jeweilen mit den Anstaltsleitungen ins Einvernehmen setzen.

Der private Charakter der Lehranstalten bleibt gewahrt. Diese bestimmen ihre Organisation und Lehrmittel selbständig. Die Lehrpläne sind dem Erziehungsrat zur Einsicht vorzulegen.

II. Diplomprüfung.

§ 15. Die Handelsdiplomprüfung soll vor allem die berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Anforderungen an die geistige Befähigung und das berufliche Wissen und Können feststellen.

Neben der Berufsbildung wird auch eine gute allgemeine Bildung verlangt, deren Stand ebenfalls im Zeugnis bekundet wird.

§ 16. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den Abschluß des letzten Kurses der Diplomabteilung voraus.

§ 17. Der Anmeldung zur Prüfung sind der Ausweis über den Besuch der Diplomklasse der Handelsschule an der betreffenden Lehranstalt und die Zeugnisse der zwei letzten Schuljahre beizulegen.

§ 18. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

1. Religionslehre;
2. deutsche Sprache;
3. französische Sprache (einschließlich Handelskorrespondenz);
4. italienische oder englische Sprache (einschließlich Handelskorrespondenz);
5. Kontorarbeiten und deutsche Handelskorrespondenz;
6. kaufmännisches Rechnen;

7. Handelslehre;
8. Buchhaltung;
9. Geschichte;
10. Handelsgeographie;
11. Physik;
12. Chemie und Warenkunde;
13. Kalligraphie;
14. Stenographie;
15. Maschinenschreiben.

§ 19. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsche Sprache, französische, italienische oder englische Sprache (einschließlich Handelskorrespondenz), Kontorarbeiten und deutsche Handelskorrespondenz, Handelsrechnen, Buchhaltung, Stenographie.

§ 20. In Religionslehre, Geschichte, Chemie und Warenkunde, Physik, Handschrift und Maschinenschrift gilt die Jahresnote als Diplomnote.

§ 21. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

a) für Deutsch in einem Aufsatz;

b) für Französisch in einem Aufsatz oder einer Übersetzung aus dem Deutschen und in der Abfassung zweier Handelsbriefe schwierigern Inhalts;

c) für Italienisch oder Englisch in der Abfassung zweier Briefe und einer kürzern Übersetzung;

d) für Rechnen und Buchhaltung in der Lösung einer Anzahl Aufgaben;

e) für die deutsche Handelskorrespondenz und die Kontorarbeiten in der Abfassung eines längern Briefwechsels mit Ausfüllung der einschlägigen Formulare.

Für die schriftlichen Arbeiten werden für jedes Fach höchstens drei aufeinanderfolgende Stunden angesetzt.

§ 22. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Handelsrechnen, Handelslehre, Handelsgeographie.

Bei der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist der Grad der Fertigkeit im täglichen Umgang an Stoffen festzustellen, die den Schülern bekannt sind.

Die praktischen Kenntnisse und die kaufmännische Einsicht sind aus der Wiedergabe des im Übungskontor und in anderm Fachunterricht erworbenen Wissens zu ermitteln.

§ 23. Das Diplom enthält nebst den Fächernoten und der Durchschnittsnote die Noten über Fleiß und Betragen des Prüflings während seines Besuches der Lehranstalt.

III. Maturitätsprüfung.

§ 24. Die Maturitätsprüfung der Handelsschulen stellt fest, ob der Abiturient denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und geistiger Reife besitzt, um an der Handelshochschule oder an der handelswissenschaftlichen Abteilung einer Universität weitern Berufsstudien mit Erfolg obliegen zu können.

§ 25. Zur Handelsmaturität werden Schüler zugelassen, welche:

a) das 18. Altersjahr erfüllt haben;

b) ein schwyzerisches Handelsdiplom mit der Durchschnittsnote 4,5 oder ein gleichwertiges Abgangszeugnis einer Handelsschule besitzen;

c) während des ganzen letzten Schuljahres Schüler der betreffenden Lehranstalt gewesen sind.

Ausnahmen von diesen Bedingungen werden nur ganz ausnahmsweise und nach Prüfung der Gründe von der Maturitätskommission bewilligt.

§ 26. Das Maturitätszeugnis enthält die Noten für folgende Fächer:

1. Lebenskunde;
2. deutsche Sprache;
3. französische Sprache;
4. italienische, englische oder spanische Sprache;
5. Mathematik;
6. kaufmännisches Rechnen;
7. Wirtschaftslehre und Handelsrecht;
8. Buchhaltung;
9. Geschichte und Verfassungskunde;
10. Geographie;
11. Physik;
12. Chemie.

§ 27. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische oder englische oder spanische Sprache, Mathematik.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

a) in der Muttersprache in einem Aufsatz;

b) in den modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz oder einer Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache;

c) in der Mathematik in der Lösung einiger schwierigerer Aufgaben.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in jedem Fach höchstens vier aufeinanderfolgende Stunden angesetzt.

§ 28. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

a) Deutsche Sprache;
b) französische Sprache;
c) italienische oder englische oder spanische Sprache;
d) Mathematik;
e) Wirtschaftslehre und Handelsrecht.

Bei der mündlichen Prüfung ist weniger auf die gedächtnismäßige Wiedergabe des Gelernten als auf das selbständige Denken und die geistige Reife des Examinanden zu achten. Der Prüfungskommission steht es frei, statt eines der unter lit. c, d und e genannten Fächer ein anderes aus den Fächern, für welche die Jahresnoten gelten, am Schlusse des vorhergehenden Schuljahres als Prüfungsfach für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 29. Die Jahresnoten gelten in folgenden Fächern: Lebenskunde, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Physik, Chemie.

Für kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung wird die Maturitätsnote aus dem arithmetischen Mittel der Diplomnote und der Jahresnote gewonnen.

IV. Prüfungsbehörden.

§ 30. Für die Handhabung und Ausführung dieser Verordnung sorgen folgende Behörden:

1. Der Erziehungsrat;
2. das Erziehungsdepartement;
3. die Maturitätskommission.

§ 31. Der Erziehungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Diplom- und Maturitätsprüfungen. Er wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Maturitätskommission von vier bis sechs Mitgliedern und bezeichnet, sofern es nötig wird, Ersatzmänner. Er erteilt der Maturitätskommission Weisungen über die Abnahme der Prüfungen und beschließt die Maßnahmen, welche von der Maturitätskommission begutachtet werden.

Über die Ergebnisse der Diplom- und Maturitätsprüfungen ist dem Erziehungsrat jährlich Bericht zu erstatten.

Der Erziehungsrat ist oberste Beschwerdeinstanz. Seine Entschließungen sind endgültig.

Wenn in Beschwerdefällen Mitglieder des Erziehungsrates in Ausstand treten müssen, so kann der Erziehungsrat aus den Schulinspektoren Ersatzmänner beiziehen.

§ 32. Das Erziehungsdepartement setzt die jährlichen Prüfungen nach Rücksprache mit den Anstaltsleitungen fest. Es ist befugt, die dazu nötig werdenden Entscheidungen von sich aus zu treffen.

Es ordnet die Vorarbeiten für die Prüfungen an und behandelt Dispensgesuche unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Maturitätskommission.

Anträge und Wünsche der Maturitätskommission und der Lehranstalten legt es dem Erziehungsrat vor.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes leitet die Prüfungen. Er bestimmt die Mitglieder der Kommission, welche bei jeder Abteilung die Prüfung abzunehmen haben. Er leitet die Schlußzensur.

§ 33. Die Maturitätskommission nimmt die mündlichen Diplom- und Maturitätsprüfungen ab und hat auch die schriftlichen Prüfungen einzusehen und zu begutachten.

Bei allen mündlichen Prüfungen sollen in der Regel wenigstens zwei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

Sie prüfen, ob die von den Fachlehrern beantragten Noten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Sie werden entstehende Differenzen zu begleichen versuchen oder sie dem Entscheide der Maturitätskommission unterbreiten.

Die Mitglieder der Maturitätskommission werden zu einer Sitzung oder zur Besprechung von Prüfungsfragen einberufen, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Mitglieder der Kommission und die Examinatoren erhalten das vom Erziehungsrat festgesetzte Taggeld, sowie die gesetzliche Reisevergütung und die Vergütung für Übernachten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung für die Diplomprüfung der Handelsabteilungen der Industrieschule des Kollegiums „Maria Hilf“ in Schwyz und des Töchterinstitutes „Theresianum“ in Ingenbohl vom 30. November 1909 und deren Abänderung vom 17. Januar 1922 aufgehoben.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.